

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Schwarzenbruck (Archiv-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Schwarzenbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 04.06.2024 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs der Gemeinde Schwarzenbruck:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Schwarzenbruck erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Archivsatzung der Gemeinde Schwarzenbruck), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.
- (4) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z. B. Urheber, Nutzungsrechte), werden nicht beim Gemeindearchiv abgegolten.

Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer

### **§ 2 Gebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Allgemeine Gebühren
  1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 30,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

2. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
  3. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag von 50% der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und von 100% der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
  4. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 14 Tage kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe 25,00 Euro erhoben werden.
- (2) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen durch das Gemeindearchiv:

1.1 Herstellung von Kopien und Ausdrucken auf Normalpapier, pro Stück		
1.1.1	DIN A 4	1,00 Euro
1.1.2	DIN A 3	2,00 Euro
1.1.3	DIN A 2 (Plotter)	7,50 Euro
1.1.4	DIN A 0 (Plotter)	15,00 Euro

- 1.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren:

Zurzeit können noch keine Reproduktionen im digitalen Verfahren angeboten werden. Sobald das möglich ist, wird diese Satzung entsprechend ergänzt und geändert.

2. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen:

Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Gemeindearchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

### **§ 3 Gebührenerlass und -ermäßigung**

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei
  1. einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archivgut

2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft
- (2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Abs. 1-3 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn
  1. Die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt
  2. Besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können.
- (3) Gemeindliche Dienststellen und Einrichtungen sind bei der Benutzung des Gemeindearchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 befreit.

§ 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
- (4) Auskünfte und Reproduktionen nach § 64 Abs. 2 SGB X und Art. 20 KG bleiben unberührt.
- (5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

#### **§ 4 Auslagen**

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- (1) Die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z. B. für Verpackung und Versicherung);
- (2) Die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- (3) Die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person).

Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

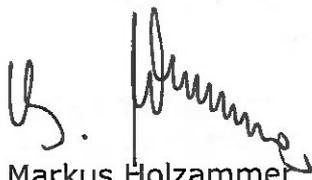
## **§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindecarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Gemeinde Schwarzenbruck kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenbruck, den 07.10.2024



Markus Holzammer  
1. Bürgermeister